



Kantonsblatt Basel-Stadt

AZ
4010 Basel

Ämtlicher Wohnungsanzeiger · Basler Zivilstand

Sanitätsdepartement

Reglement für die Kommission für Tierversuche (Tierversuchskommission)

Vom 21. März 1995

Das Sanitätsdepartement, gestützt auf § 11 Abs. 3 der Verordnung betreffend den Tierschutz und das Halten gefährlicher Tiere (Tierschutzverordnung) vom 22. Dezember 1981¹⁾, beschliesst:

§ 1. Die Tierversuchskommission wählt den Stellvertreter oder die Stellvertreterin des Präsidenten bzw. der Präsidentin und bestimmt aus zwei oder drei Mitgliedern bestehende Abordnungen, denen gesuchstellende Betriebe (Industrie, Hochschulen und Institute) zugeteilt werden.

² Diese primären Zuständigkeiten der Abordnungen beschneiden die Kontrollbefugnisse der einzelnen Mitglieder der Tierversuchskommission nicht. Das jederzeitige und uneingeschränkte Akteneinsichtsrecht aller Mitglieder ist gewährleistet.

§ 2. Ein Gesuch ist jeweils allen Mitgliedern einer Abordnung zur Beurteilung vorzulegen. Für die Mitglieder jeder Abordnung wird eine Stellvertretung aus anderen Abordnungen bezeichnet.

² Über die zugewiesenen Gesuche sind die nicht beteiligten Mitglieder der Tierversuchskommission vom Veterinäramt regelmässig auf dem laufenden zu halten.

§ 3. Das Veterinäramt legt in Absprache mit den Kommissionsmitgliedern die Sitzungsdaten fest. Es stellt den Protokollführer bzw. die Protokollführerin. Der Kantonstierarzt bzw. die Kantonstierärztin oder seine Stellvertretung nehmen in der Regel als Experten bzw. als Expertinnen an den Sitzungen teil.

§ 4. Das Veterinäramt stellt den einzelnen Kommissionsmitgliedern die vorgeprüften Gesuche periodisch zu.

§ 5. Neue Gesuche sowie Gesuche mit einer schweren Belastung für die Versuchstiere müssen allen Kommissionsmitgliedern unterbreitet werden, Fortsetzungs- und Ergänzungsgesuche mit einer geringen oder mittleren Belastung der zuständigen Abordnung.

² Das Veterinäramt bestimmt die Belastung der Versuchstiere im Rahmen der Vorprüfung der Gesuche.

³ Gesuche, die aufgrund gesetzlicher Vorschriften durchgeführt werden müssen, werden vom Veterinäramt unter der Voraussetzung der Unerlässlichkeit direkt bewilligt und die Kommissionsmitglieder davon in Kenntnis gesetzt.

§ 6. Ein Gesuch muss von der ganzen Tierversuchskommission beurteilt werden, wenn ein Mitglied der mit der Behandlung eines Gesuchs

beauftragten Abordnung oder mindestens zwei Mitglieder der Tierversuchskommission dies verlangen.

§ 7. Jedes Mitglied der Tierversuchskommission oder einer Abordnung kann beim Veterinäramt eine Anhörung des Antragstellers bzw. der Antragstellerin verlangen.

§ 8. Der Antrag auf einen Bewilligungsentscheid muss von allen Mitgliedern einer Abordnung oder aber von der Mehrheit der Kommissionsmitglieder gestellt werden. Ein Antrag auf dem Korrespondenzweg ist zulässig.

§ 9. Die Tierversuchskommission oder die Abordnung stellt in der Regel innert 30 Tagen dem Veterinäramt Antrag. Dem Protokoll der Kommissionssitzungen kommt Antragsfunktion zu.

§ 10. Externe Expertinnen und Experten können auf Antrag einer Abordnung oder der Tierversuchskommission vom Veterinäramt beigezogen werden.

§ 11. Bevor das Veterinäramt entgegen dem Antrag einer Abordnung entscheidet, muss das fragliche Bewilligungsgesuch in der Tierversuchskommission behandelt werden.

² Entscheidet das Veterinäramt entgegen dem Antrag der Tierversuchskommission, hat es diesen Entscheid gegenüber der Kommission schriftlich zu begründen.

§ 12. Die Abordnungen besichtigen die ihnen zugeteilten Firmen und Institute in der Regel vierteljährlich. Die Besichtigungen erfolgen unangemeldet und in der Regel mit Vertreterinnen oder Vertretern des Veterinäramtes. Bei den Besichtigungen ist speziell zu achten

- auf die Einhaltung der Tierhaltungsvorschriften,
 - ob die Tierversuche im Rahmen der erteilten Bewilligung durchgeführt werden,
 - ob der Versuchsleiter die Tierversuche überwacht,
 - auf die Tierbestandskontrolle und die Versuchsprotokolle.
- ² Von jedem Besuch muss ein Protokoll zuhanden des Veterinäramtes erstellt werden.

§ 13. Dieses Reglement ist zu publizieren; es wird sofort wirksam.

Basel, den 21. März 1995

Sanitätsdepartement

¹⁾ SG 365.500.